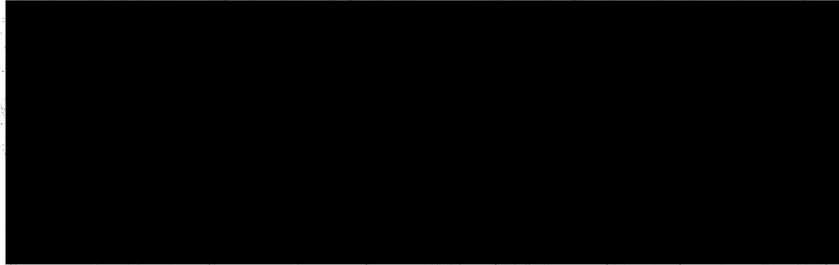




Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
Gabriele Graf

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Ukrainisches Regiment Asow**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 24.02.2022**
ANLAGE --
GZ [REDACTED] 2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 02.05.2022



mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Zusendung aller vorliegenden Unterlagen und Kommunikation zum ukrainischen Regiment Asow.

Auf Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Als alternative Informationsquelle wird auf die Antwort (19/26359) zur Kleinen Anfrage der Linken (19/25422) hingewiesen.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um die Republik Ukraine, mit der die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Falle eines Bekanntwerdens der in Rede stehenden Informationen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Im Hinblick auf die Ukraine gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, vertrauensvolle Beziehungen im außen- und sicherheitspolitischen Bereich fortzuführen. Das Erreichen dieses Ziels wäre durch das Bekanntwerden der in Rede stehenden Informationen gefährdet.

Die Zusammenarbeit mit der Republik Ukraine in diesem Bereich könnte Schaden nehmen, wenn Unterlagen zum Asow-Regiment im Rahmen einer IFG-Anfrage veröffentlicht werden, da dies für die Ukraine insbesondere im Lichte des russischen Angriffskriegs ein sehr sensibles Thema darstellt. Es bestünde die Gefahr, dass verzerrte Ausschnitte an die Öffentlichkeit gelangen würden, was erheblich negative Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zur Ukraine haben könnte.

Daher steht Ihrem Informationszugang § 3 Nr. 1 a IFG entgegen.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Die von Ihrer Anfrage umfassten Informationen sind als „VERSCHLUSSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Einem Informationszugang steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen.

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46).

Zur Begründung siehe oben unter § 3 Nr. 1 a IFG, da die Beeinträchtigung der internationalen Beziehungen nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde geprüft, ob die Berichte in teilweise geschwärzter Form zugänglich gemacht werden können. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch eine teilweise Herausgabe nicht in Betracht kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gabriele Graf

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.